

**Amtliches Mitteilungsblatt**

**der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2014**

**Wernigerode, 20. Januar 2014**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines Professors  
vom 25.04.2007 in der Fassung vom 18.12.2013

4

**Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben  
eines Professors\*  
vom 25.04.2007 in der Fassung vom 18.12.2013**

Auf der Grundlage der §§ 54, 56 und 36 Absatz 11 HSG LSA hat der Senat der Hochschule Harz am 18.12.2013 folgende Satzung erlassen.

**§1  
Professorenvertreter**

- (1) An der Hochschule Harz können nach Maßgabe von § 36 Abs.11 HSG LSA sowie dieser Ordnung Professuren auf Antrag des Fachbereichs ganz oder teilweise vertretungsweise besetzt werden.
- (2) Der Vertreter nimmt alle Aufgaben der von ihm vertretenen Professur gemäß § 34 HSG LSA und einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit der Hochschule wahr.
- (3) Die Vertretung von Professuren dient in erster Linie der Absicherung der Lehre in den entsprechenden Fachgebieten.

**§ 2  
Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die zeitlich befristete Vertretung einer Professur sind das Vorhandensein einer dem Fachbereich zugeordneten freien Planstelle der Besoldungsgruppe W2/W3 sowie entsprechender finanzieller Personalmittel für den betreffenden Zeitraum. Vom Dekanat des Fachbereichs ist zu prüfen, ob die Aufgaben des Vertreters auch durch vorhandenes Personal oder durch Lehraufträge ausreichend abgesichert werden können.
- (2) In der Person des Vertreters müssen grundsätzlich die Berufungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 2 und Abs. 4 HSG LSA erfüllt sein. Bei geeigneten Nachwuchswissenschaftlern kann von diesen Voraussetzungen im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Sofern die Person des Vertreters bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, muss sie sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen. Dies gilt nicht soweit die Professur nur teilweise vertreten wird.

\*Im Rahmen dieser Ordnung wird für Personen stets die männliche Fassung gewählt. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

### **§ 3 Dauer**

Die Dauer der Vertretung einer Professur beträgt in der Regel zwei Semester, höchstens jedoch sechs Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor auf schriftlichen Antrag des Fachbereichs.

### **§ 4 Titel**

Auf Antrag des Vertreters oder des Dekans kann der Rektor unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles dem Vertreter gestatten, während der Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 dieser Ordnung den Titel „Professor“ zu führen.

### **§ 5 Verfahren**

(1) Dem Antrag nach § 1 Abs. 1 sind eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der Vertretung der Professur, der Nachweis der Lehrauslastung des betreffenden Lehrgebiets sowie der Umfang der Vertretung beizufügen. Sofern das Rektorat das Vorliegen dieser Voraussetzungen unter Beteiligung der HPK feststellt, führt der Fachbereichsrat das Verfahren gemäß Absatz 2 durch und leitet den Vorschlag dem Rektor zur Entscheidung zu.

(2) Der Fachbereichsrat regelt das Auswahlverfahren für die Besetzung der Vertretungsstelle und schlägt dem Rektor einen Kandidaten vor. Dem Vorschlag ist beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des vorgeschlagenen Bewerbers alternativ durch eine entsprechende Platzierung in einer Berufungsliste, eine bereits wahrgenommene Vertretungsprofessur, zwei Gutachten, von denen mindestens ein Gutachten ein externes sein muss,
2. der Nachweis der zur Lehrtätigkeit erforderlichen Qualifikation, der Erfahrungen in der Lehre, der wissenschaftlichen Qualifikation,
3. ein ausführlicher Lebenslauf,
4. eine Begründung des Vorschlags des Fachbereichs.

(3) Der Rektor entscheidet binnen vier Wochen nach Eingang des Vorschlags. Lehnt der Rektor den Vorgeschlagenen ab, kann der Fachbereich binnen drei Monaten einen neuen Vorschlag unterbreiten.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Dekans vom Verfahren gem. Abs. 1 – 3 abgewichen werden, um aus besonderen Gründen eine kurzfristige Vertretung zu ermöglichen. Der Rektor entscheidet über diesen Antrag binnen einer Woche. Die Vertretung soll in diesem Fall zunächst auf max. zwei Semester beschränkt werden.

### **§ 6 Vergütung**

Die Beschäftigung als Vertreter einer Professur erfolgt im befristeten Angestelltenverhältnis. Die Professorenvertreter erhalten eine Bruttovergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines Professors“ vom 25.04.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 18.12.2013.

Wernigerode, 20.01.2014

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode